

Vorlage**Nr.:****VO/2018/2561-01**Federführend:
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 07.02.2018

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE

Verfasser: Wäsch, Udo

1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 23.02.2017

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	15.02.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die in der Anlage 1 beigefügte 1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 23.02.2017.

Begründung:

Die Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung wird aus folgenden Gründen erforderlich:

1. Inbetriebnahme des Parkhauses Altstadt-Hafen
2. Wegfall des Parkplatzes Altstadt/ Bahnhof/ZOB P3

zu 1.:

Das Parkhaus Altstadt-Hafen wird voraussichtlich im April 2018 eröffnet. Um Entgelte für Wechselparker und Dauerparker erheben zu können, ist es erforderlich, hierfür eine Tarifierung festzulegen.

Zur Deckung der Kosten des Parkhauses werden für Wechselparker folgende Tarife (identisch mit den bestehenden Tarifen für die Tiefgarage in der Papenstraße) vorgeschlagen:

- Tagestarif (07:00 -19:00 Uhr) je angefangene Stunde 1,50 €,
- Tageshöchstbetrag 10,00 €,
- Nachtstarif (19:01 - 06:59) pauschal 2,00 €,
- (Mehr-)Tagesparker 12,00 € je 24h.

Darüber hinaus ist vorgesehen, Stellplätze an Dauerparker zu vermieten. Es ist beabsichtigt, drei unterschiedliche Mietvertragsvarianten anzubieten:

- Mit dem Dauermietvertrag für 120,00 € monatlich erhält der Mieter einen fest zugewiesenen Stellplatz, der auch während der Abwesenheit für ihn reserviert bleibt. Diese Vertragsvariante wird nur in begründeten Ausnahmefällen an die Investoren der Hafenthalbinsel vergeben.

- Der Einstellvertrag für 100,00 € monatlich ermöglicht dem Mieter die Nutzung der freien Stellplätze im Parkhaus. Während der Abwesenheit des Mieters kann der Stellplatz von anderen genutzt werden, d.h. keine Reservierung bei dieser Variante. Begrenzung auf 100 Stellplätze im I. Bauabschnitt des Parkhauses.
- Der Nacht-Vertrag für 50,00 € monatlich gibt z.B. Anwohnern die Möglichkeit täglich von 17:00 – 09:00 Uhr das Parkhaus zu nutzen. Von der Konstellation her handelt es sich bei diesem Vertrag um einen Einstellvertrag, d.h. kein fest zugeordneter Stellplatz.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Änderungen ist als Anlage 2 eine Synopse beigefügt.

zu 2.:

Der Parkplatz wird aufgrund der anderweitig benötigten Fläche im Zusammenhang mit dem Bau der Bahnunterführung Poeler Straße aufgegeben. Das Mietverhältnis mit der Seehafen Wismar GmbH endet zum 28.02.2018.

In der Eigenbetriebsausschusssitzung am 06.02.2018 wurde darüber hinaus weiteren Änderungen zugestimmt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Ordnung zukünftig als „Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar“ zu bezeichnen. Darüber hinaus ist aufgrund rechtlicher Hinweise die Entstehung der Entgeltpflicht neu geregelt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine direkten Auswirkungen auf den Stadthaushalt	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- Anlage 1: 1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung
Anlage 2: Synopse 1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 23.02.2017

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am folgende 1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 23.02.2017 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung

1. Die Bezeichnung der Benutzungs- und Entgeltordnung wird wie folgt neu gefasst:
„Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar“

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Hansestadt Wismar betreibt das Parkhaus Altstadt-Hafen und die Tiefgarage in der Papenstraße als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung des Parkhauses und der Tiefgarage wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art und Dauer der Nutzung. Das Parkhaus und die Tiefgarage können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker sowie Dauerparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird im dritten Anstrich der Begriff „+ P3“ ersatzlos gestrichen.
 - b. In Absatz 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Worte „-das Parkhaus Altstadt-Hafen und“ eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 wird das 4. Wort „von“ gestrichen und durch das Wort „der“ ersetzt. Weiter wird das Wort „Busparkplätzen“ durch das Wort „Busparkplätze“ ersetzt.
 - b. In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Parkflächen“ die Worte „und Busparkplätze“ eingefügt.

- c. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Busparkplätze“ durch die Worte „zu den Busparkplätzen“ ersetzt.
 - d. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Nutzung“ die Worte „des Parkhauses und“ eingefügt.
 - e. In Absatz 4 werden nach dem Wort „gesonderte“ die Worte „Dauermiet- und“ eingefügt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Mit dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des Parkens auf den Parkflächen/ Busparkplätzen oder mit der Anforderung des Tickets an der Einfahrt des Parkhauses/ der Tiefgarage werden die Nutzungsbedingungen anerkannt. Gleichzeitig beginnt damit die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und es entsteht die Entgeltspflicht.“
 - b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Parkflächen Altstadt/Hafen und Altstadt/Westhafen, das Parkhaus Altstadt-Hafen sowie die Tiefgarage werden mit Schrankenanlagen betrieben. Das Entgelt wird bei der Ausfahrt fällig und ist am Kassensystem zu entrichten.“
 - c. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Parkflächen Altstadt/Bahnhof/ZOB P1+P2, Altstadt/Turmstraße P1+P2, Westhafen/Ostkai und Zeughaus sowie die Busparkplätze Altstadt/Turmstraße, Zentraler Omnibusbahnhof und Stockholmer Straße sind mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet. Das Entgelt auf diesen Parkflächen wird fällig mit dem Parken eines Kraftfahrzeugs zu den ausgewiesenen Zeiten der Entgeltspflicht.“
 - d. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Parkfläche/“ die Worte „im Parkhaus/“ eingefügt sowie das Wort „Fahrzeug“ durch das Wort „Kraftfahrzeug“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a. Die Bezeichnung des §5 wird wie folgt neu gefasst:
„Haftungsausschluss/ Benutzung der Parkflächen/ des Parkhauses/ der Tiefgarage/ der Busparkplätze“
 - b. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Parkflächen,“ die Worte „des Parkhauses,“ eingefügt.
 - c. In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Parkflächen,“ die Worte „des Parkhauses,“ eingefügt.
 - d. In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Parkflächen,“ die Worte „im Parkhaus,“ eingefügt.
 - e. In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort "Fahrzeug" durch das Wort „Kraftfahrzeug“ ersetzt.
 - f. In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort "Fahrzeug" durch das Wort „Kraftfahrzeug“ ersetzt.
 - g. In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Parkflächen,“ die Worte „das Parkhaus,“ eingefügt.

- h. In Absatz 2 Satz 7 wird das Wort "Fahrzeug" durch das Wort „Kraftfahrzeug“ ersetzt.
- i. In Absatz 3 werden vor dem Wort „In“ die Worte „Im Parkhaus und“ eingefügt.
Weiter wird das Wort „Fahrzeugeinstellung“ durch das Wort „Kraftfahrzeugeinstellung“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Parkflächen,“ die Worte „im Parkhaus,“ eingefügt.
- b. In der Überschrift zu 2. wird nach der Bezeichnung „P2“ die Bezeichnung „+P3“ ersatzlos gestrichen. Weiter wird nach den Worten „Wohnmobiltarif-nur P2“ die Bezeichnung „+P3“ ersatzlos gestrichen.
- c. Regelung „7. Tiefgarage in der Papenstraße“ wird zukünftig Regelung 8.
- d. Regelung „8. Busparkplätze Altstadt/Turmstraße, Zentraler Omnibusbahnhof und Stockholmer Straße“ wird zukünftig Regelung 7.
- e. Nach 8. wird folgende Regelung angefügt:

„9. Parkhaus Altstadt-Hafen

Tagestarif (07:00–19:00 Uhr):	je angefangene Stunde	1,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	10,00 EUR
Nachttarif (19:01–06:59 Uhr):		2,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	12,00 EUR
Dauermietvertrag:	je Monat	120,00 EUR
Dauerparker mit Einstellvertrag:	je Monat	100,00 EUR
Nachtparker (17:00–09:00 Uhr):	je Monat	50,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheins ist die Höhe des für Tagesparker zu entrichtenden Entgelts (12,00 EUR) fällig.

- 8. In der Anlage PP Altstadt/Bahnhof/ZOB wird die Kennzeichnung „P3“ ersatzlos gestrichen.

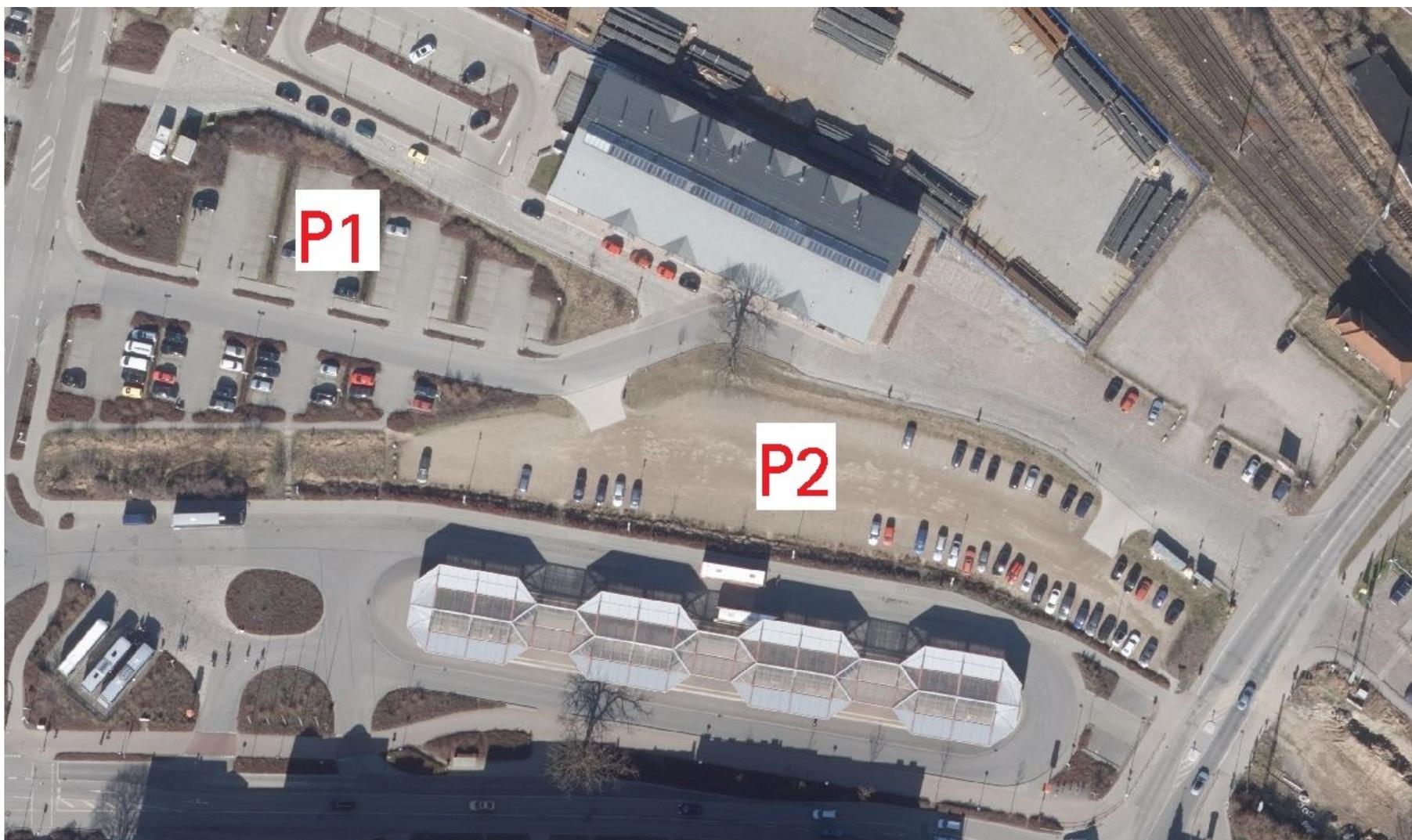
Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkieranlagen in der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 23.02.2017 tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel



Anlage PP Altstadt/Bahnhof/ZOB

Synopsis zur 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar

alt

neu

Benutzungs- und Entgeltordnung für ~~Parkflächen~~ und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am ~~23.02.2017~~ folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Parkflächen gem. § 2 Abs. 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Parkflächen wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Nutzung. Die Parkflächen können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.
- (2) Die Hansestadt Wismar betreibt ~~in der Papenstraße eine Tiefgarage~~ als

Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am folgende 1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 23.02.2017 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Parkflächen gem. § 2 Abs. 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Parkflächen wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Nutzung. Die Parkflächen können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.
- (2) Die Hansestadt Wismar betreibt das Parkhaus Altstadt-Hafen und die

eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Tiefgarage wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art und Dauer der Nutzung. Die Tiefgarage ~~kann~~ von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.

- (3) Die Hansestadt Wismar betreibt die Busparkplätze gem. § 2 Abs. 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung dieser Busparkplätze wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Nutzung. Die Busparkplätze können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Parkflächen
- Parkplatz Altstadt/Hafen
 - Parkplatz Altstadt/Westhafen
 - Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P1 + P2 +~~P3~~ (Anlage PP Altstadt/Bahnhof/ZOB)
 - Parkplatz Altstadt/Turmstraße P1 + P2 (Anlage PP Altstadt/Turmstraße)
 - Parkplatz Westhafen/Ostkai
 - Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)

Tiefgarage in der Papenstraße als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung des Parkhauses und der Tiefgarage wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art und Dauer der Nutzung. Das Parkhaus und die Tiefgarage können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker sowie Dauerparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.

- (3) Die Hansestadt Wismar betreibt die Busparkplätze gem. § 2 Abs. 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung dieser Busparkplätze wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Nutzung. Die Busparkplätze können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Parkflächen
- Parkplatz Altstadt/Hafen
 - Parkplatz Altstadt/Westhafen
 - Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P1 + P2 (Anlage PP Altstadt/Bahnhof/ZOB)
 - Parkplatz Altstadt/Turmstraße P1 + P2 (Anlage PP Altstadt/Turmstraße)
 - Parkplatz Westhafen/Ostkai
 - Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)

sowie die Tiefgarage in der Papestraße.

- (2) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Busparkplätze
- Altstadt/Turmstraße
 - Zentraler Omnibusbahnhof
 - Stockholmer Straße.

§ 3 Benutzungszeiten

- (1) Für die Nutzung ~~von~~ Parkflächen und Busparkplätzen besteht von Montag bis Sonntag zwischen 9.00 Uhr und 19.00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts. Außerhalb dieser Zeit besteht für den Nutzer der Parkfläche grundsätzlich keine Entgeltspflicht, wenn die Art der Nutzung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs dienen soll.
- (2) Die entgeltpflichtige Benutzungszeit nach Abs. 1 kann für einzelne Veranstaltungen erweitert werden. Die erweiterten Benutzungszeiten werden an der Zufahrt zur Parkfläche/Busparkplätze bekannt gegeben.
- (3) Für die Nutzung der Tiefgarage besteht rund um die Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts.
- (4) Die Hansestadt Wismar behält sich vor, gesonderte Einstellverträge abzuschließen.

sowie

- das Parkhaus Altstadt-Hafen und
- die Tiefgarage in der Papestraße.

- (2) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Busparkplätze
- Altstadt/Turmstraße
 - Zentraler Omnibusbahnhof
 - Stockholmer Straße.

§ 3 Benutzungszeiten

- (1) Für die Nutzung der Parkflächen und Busparkplätze besteht von Montag bis Sonntag zwischen 9.00 Uhr und 19.00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts. Außerhalb dieser Zeit besteht für den Nutzer der Parkflächen und Busparkplätze grundsätzlich keine Entgeltspflicht, wenn die Art der Nutzung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs dienen soll.
- (2) Die entgeltpflichtige Benutzungszeit nach Abs. 1 kann für einzelne Veranstaltungen erweitert werden. Die erweiterten Benutzungszeiten werden an der Zufahrt zur Parkfläche/Busparkplätze bekannt gegeben.
- (3) Für die Nutzung des Parkhauses und der Tiefgarage besteht rund um die Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts.
- (4) Die Hansestadt Wismar behält sich vor, gesonderte Dauermiet- und Einstellverträge abzuschließen.

§ 4
Entgeltspflicht/ Entgeltschuldner

- (1) ~~Mit Erwerb eines Parkscheines werden die Benutzungsbedingungen für die Parkfläche/Tiefgarage/Busparkplätze anerkannt. Gleichzeitig beginnt damit die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und es entsteht die Entgeltspflicht.~~
- (2) ~~Das Entgelt wird bei der Ausfahrt von den Parkflächen Altstadt/Hafen, Altstadt/Westhafen sowie aus der Tiefgarage, die mit Schrankenanlagen betrieben werden, fällig und ist vorher am Kassenautomaten zu entrichten.~~
- (3) ~~Das Entgelt auf den Parkflächen Altstadt/Bahnhof/ZOB P1+P2+P3, Altstadt/Turmstraße P1+P2, Westhafen/Ostkai und Zeughaus sowie auf den Busparkplätzen Altstadt/Turmstraße, Zentraler Omnibusbahnhof und Stockholmer Straße, die mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind, wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges zu den ausgewiesenen Zeiten der Entgeltspflicht.~~
- (4) Der Entgeltspflicht unterliegen der Fahrer und der Halter des auf der Parkfläche/in der Tiefgarage/auf den Busparkplätzen abgestellten Fahrzeuges. Im Übrigen ist der Vertragspartner Entgeltschuldner.

§ 4
Entgeltspflicht/ Entgeltschuldner

- (1) Mit dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des Parkens auf den Parkflächen/Busparkplätzen oder mit der Anforderung des Tickets an der Einfahrt des Parkhauses/ der Tiefgarage werden die Benutzungsbedingungen anerkannt. Gleichzeitig beginnt damit die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und es entsteht die Entgeltspflicht.
- (2) Die Parkflächen Altstadt/Hafen und Altstadt/Westhafen, das Parkhaus Altstadt-Hafen sowie die Tiefgarage werden mit Schrankenanlagen betrieben. Das Entgelt wird bei der Ausfahrt fällig und ist am Kassenautomaten zu entrichten.
- (3) Die Parkflächen Altstadt/Bahnhof/ZOB P1+P2, Altstadt/Turmstraße P1+P2, Westhafen/Ostkai und Zeughaus sowie die Busparkplätze Altstadt/Turmstraße, Zentraler Omnibusbahnhof und Stockholmer Straße sind mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet. Das Entgelt auf diesen Parkflächen wird fällig mit dem Parken eines Kraftfahrzeuges zu den ausgewiesenen Zeiten der Entgeltspflicht.
- (4) Der Entgeltspflicht unterliegen der Fahrer und der Halter des auf der Parkfläche/im Parkhaus/ in der Tiefgarage/auf den Busparkplätzen abgestellten Kraftfahrzeugs. Im Übrigen ist der Vertragspartner Entgeltschuldner.

§ 5

Haftungsausschluss/ Benutzung der Parkflächen/Tiefgarage/Busparkplätze

- (1) Die Benutzung der Parkflächen, der Tiefgarage und der Busparkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Wismar haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die bei Benutzung der Parkflächen, der Tiefgarage und der Busparkplätze entstehen. Die Hansestadt Wismar haftet auch nicht für Störungen, die durch höhere Gewalt, technische Defekte oder durch das Handeln Dritter entstehen.
- (2) Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Auf den Parkflächen, in der Tiefgarage und auf den Busparkplätzen gilt die StVO. Der Nutzer hat sein Fahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Die abgestellten Fahrzeuge sind abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Die Parkflächen, die Tiefgarage, die Busparkplätze und deren Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. Das Abstellen von Fahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.
- (3) In der Tiefgarage ist der Aufenthalt nur zur Fahrzeugeinstellung und -

§ 5

Haftungsausschluss/ Benutzung der Parkflächen/ des Parkhauses/ der Tiefgarage/ der Busparkplätze

- (1) Die Benutzung der Parkflächen, des Parkhauses, der Tiefgarage und der Busparkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Wismar haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die bei Benutzung der Parkflächen, des Parkhauses, der Tiefgarage und der Busparkplätze entstehen. Die Hansestadt Wismar haftet auch nicht für Störungen, die durch höhere Gewalt, technische Defekte oder durch das Handeln Dritter entstehen.
- (2) Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Auf den Parkflächen, im Parkhaus, in der Tiefgarage und auf den Busparkplätzen gilt die StVO. Der Nutzer hat sein Kraftfahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Die abgestellten Kraftfahrzeuge sind abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Die Parkflächen, das Parkhaus, die Tiefgarage, die Busparkplätze und deren Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.

abholung sowie zum Be- und Entladen gestattet.

§ 6
Höhe des Entgelts

(1) Für das Parken auf den Parkflächen, in der Tiefgarage sowie auf den Busparkplätzen gemäß § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden folgende Entgelte erhoben:

1. Parkplatz Altstadt/Hafen und Altstadt/Westhafen

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten.

2. Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P1 + P2 + ~~P3~~ (Anlage PP

(3) Im Parkhaus und in der Tiefgarage ist der Aufenthalt nur zur Kraftfahrzeugeinstellung und -abholung sowie zum Be- und Entladen gestattet.

§ 6
Höhe des Entgelts

(1) Für das Parken auf den Parkflächen, im Parkhaus, in der Tiefgarage sowie auf den Busparkplätzen gemäß § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden folgende Entgelte erhoben:

1. Parkplatz Altstadt/Hafen und Altstadt/Westhafen

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten.

Altstadt/Bahnhof/ZOB)

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

Wohnmobiltarif – nur P2 + P3

Kurzparker:	je angefangene 20 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	6,00 EUR

3. Parkplatz Altstadt/Turmstraße P1 (Anlage PP Altstadt/Turmstraße)

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

4. Parkplatz Altstadt/Turmstraße P2 (Anlage PP Altstadt/Turmstraße)

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR

2. Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P1 + P2 (Anlage PP Altstadt/Bahnhof/ZOB)

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

Wohnmobiltarif – nur P2

Kurzparker:	je angefangene 20 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	6,00 EUR

3. Parkplatz Altstadt/Turmstraße P1 (Anlage PP Altstadt/Turmstraße)

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

4. Parkplatz Altstadt/Turmstraße P2 (Anlage PP Altstadt/Turmstraße)

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
-------------	---------------------------	----------

(Mehr-)Tagesparker: für 24 h	1,00 EUR	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
		(Mehr-)Tagesparker: für 24 h	1,00 EUR
5. Parkplatz Westhafen/Ostkai		5. Parkplatz Westhafen/Ostkai	
a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:		a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:	
Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR	Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag 4,00 EUR		Tageshöchstbetrag 4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h 4,00 EUR	(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h 4,00 EUR
Wochenticket:	7 zusammenhängende Tage 20,00 EUR	Wochenticket:	7 zusammenhängende Tage 20,00 EUR
b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres wird kein Entgelt erhoben.		b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres wird kein Entgelt erhoben.	
6. Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)		6. Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)	
a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:		a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:	
Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR	Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag 4,00 EUR		Tageshöchstbetrag 4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h 4,00 EUR	(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h 4,00 EUR
b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:		b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:	
Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR	Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag 1,00 EUR		Tageshöchstbetrag 1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h 1,00 EUR	(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h 1,00 EUR

~~7. Tiefgarage in der Papenstraße~~

Tagestarif (07:00–19:00 Uhr):	je angefangene Stunde	1,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	10,00 EUR
Nachttarif (19:01–06:59 Uhr):		2,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	12,00 EUR
Dauerparker mit Einstellvertrag:	je Monat	75,00 EUR

~~Bei Verlust des Parkscheins ist die Höhe des für Tagesparker zu entrichtenden Entgelts (12,00 EUR) fällig.~~

~~8. Busparkplätze Altstadt/Turmstraße, Zentraler Omnibusbahnhof und Stockholmer Straße~~

Kurzparker:	je angefangene Stunde	5,00 EUR
	Tageshöchstbetrag	15,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	15,00 EUR

7. Busparkplätze Altstadt/Turmstraße, Zentraler Omnibusbahnhof und Stockholmer Straße

<u>Kurzparker:</u>	<u>je angefangene Stunde</u>	<u>5,00 EUR</u>
	<u>Tageshöchstbetrag</u>	<u>15,00 EUR</u>
<u>(Mehr-)Tagesparker:</u>	<u>für 24 h</u>	<u>15,00 EUR</u>

8. Tiefgarage in der Papenstraße

<u>Tagestarif (07:00–19:00 Uhr):</u>	<u>je angefangene Stunde</u>	<u>1,50 EUR</u>
	<u>Tageshöchstbetrag</u>	<u>10,00 EUR</u>
<u>Nachttarif (19:01–06:59 Uhr):</u>		<u>2,00 EUR</u>
<u>(Mehr-)Tagesparker:</u>	<u>für 24 h</u>	<u>12,00 EUR</u>
<u>Dauerparker mit Einstellvertrag:</u>	<u>je Monat</u>	<u>75,00 EUR</u>

Bei Verlust des Parkscheins ist die Höhe des für Tagesparker zu entrichtenden Entgelts (12,00 EUR) fällig.

9. Parkhaus Altstadt-Hafen

<u>Tagestarif (07:00–19:00 Uhr):</u>	<u>je angefangene Stunde</u>	<u>1,50 EUR</u>
	<u>Tageshöchstbetrag</u>	<u>10,00 EUR</u>
<u>Nachttarif (19:01–06:59 Uhr):</u>		<u>2,00 EUR</u>

<u>(Mehr-)Tagesparker:</u>	<u>für 24 h</u>	<u>12,00 EUR</u>
<u>Dauermietvertrag:</u>	<u>je Monat</u>	<u>120,00 EUR</u>
<u>Dauerparker mit Einstellvertrag:</u>	<u>je Monat</u>	<u>100,00 EUR</u>
<u>Nachtparker (17:00-09:00 Uhr):</u>	<u>je Monat</u>	<u>50,00 EUR</u>

Bei Verlust des Parkscheins ist die Höhe des für Tagesparker zu entrichtenden Entgelts (12,00 EUR) fällig.

(2) In den zuvor genannten Entgelten ist die Umsatzsteuer enthalten.

§ 7

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

~~Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 15.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage der Hansestadt Wismar vom 30.03.2015 außer Kraft.~~

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

(2) In den zuvor genannten Entgelten ist die Umsatzsteuer enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 23.02.2017 tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel